

Ortsgemeinde Ettringen

1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wallemer Weg“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der 3. erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB
bei gleichzeitiger erneuter Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

A N R E G U N G E N	28. Oktober 2016	W Ü R D I G U N G	12 038 Seite 1
----------------------------	------------------	--------------------------	-------------------

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt Mayen, 26.02.2016

nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Planunterlagen bestehen dann aus Sicht des Gesundheitsamtes Mayen-Koblenz zur Zeit keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan, wenn ggf. durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen die Immissionsschutzvorgaben auch insbesondere für die in nordöstlicher Richtung liegende Wohnbebauung sicher eingehalten werden.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken seitens des Gesundheitsamtes vorgetragen. Die planungsrelevanten Ergebnisse der eingeholten Immissionschutzgutachten wurden in der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt und eingearbeitet.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz, 14.03.2016

in Rahmen von Bauleitplanverfahren erhalten Sie zukünftig die Stellungnahmen der von hier aus beteiligten Fachreferate der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im Original übersandt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das Referat Bauaufsicht-Bauleitplanung lediglich die Beteiligung der bei der Kreisverwaltung betroffenen Fachreferate vornimmt und die fachlichen Stellungnahmen weiterleitet. Bei Rückfragen zu den jeweiligen Stellungnahmen wenden Sie sich bitte direkt an den entsprechenden Sachbearbeiter.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

9.63 – Bauleitplanung, 14.03.2016

aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung.

Wir regen jedoch an, die Tz. 16 (Werbeanlagen) der Festsetzungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von wechselnder Bildwerbung zu überprüfen.

Es werden keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.

Zur Textfestsetzungsziffer 16 (Werbeanlagen):

Die bisherige Festsetzung zu Werbeanlagen im Bebauungsplan lautet:

„Werbeanlagen sind nur bis zu einer max. Höhe von 9,0 m über Geländeoberfläche zulässig. An Bäumen, Lampen, Schornsteinen sowie auf Dächern sind Werbeanlagen nicht gestattet.“

Farben mit Signalwirkung an Werbeanlagen sind nicht zulässig. Werbeanlagen müssen blendungsfrei sein. Werbeanlagen, Firmenschilder etc. sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an den dafür genehmigten Informationseinrichtungen wie Säulen, Tafeln, Schaukästen oder Vitrinen. Lage und Größe von Werbeanlagen sind auf die Fassadengliederung abzustimmen.“

Es wird seitens der Kreisverwaltung angeregt zu prüfen, ob die Zulässigkeit von wechselnder Bildwerbung ergänzend ausgeschlossen wird. Es werden hierzu zwei alternative Beschlussvorschläge unterbreitet:

1. Beschlussvorschlag – Alternative A: Es wird kein Bedarf für die Regelung eines Ausschlusses von Werbeanlagen mit wechselnder Bildwerbung erkannt. Es wird keine Planänderung vorgenommen.

☐ einstimmig	☒ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja 20	nein 1	Enthal- tungen	☒ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

1. Beschlussvorschlag – Alternative B: Es wird ein Bedarf für die Regelung eines Ausschlusses von Werbeanlagen mit wechselnder Bildwerbung erkannt. Es wird folgende Regelung ergänzend in die Festsetzung Nr. 16 aufgenom-

men: „Werbeanlagen mit wechselnder Bildwerbung sind unzulässig.“

Da durch die Änderung des BP-Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und sich die Änderung zudem nur auf bauordnungsrechtlich-gestalterische Regelungen bezieht, wird kein Erfordernis für eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs erkannt. Die Unterlagen sind anzupassen.

☒ ein- stimmig	☐ mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	☐ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
einstimmig Alternative B abgelehnt					
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

9.70 Wasserwirtschaft, 08.03.2016

Wasserschutzgebiete und/oder Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Wir weisen darauf hin, dass die Darstellungen in Bezug auf die Regenrückhaltung und die Einleitungserlaubnisse im Rahmen der Bauleitplanung wasserrechtlich nicht gelöst werden können. Der Bebauungsplan kann lediglich darauf hinweisen und nachrichtlich darstellen.

9.70 Naturschutz, 08.03.2016

wie bereits in der hausinternen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.04.2014 dargelegt, sind die Kompensationsverpflichtungen über die Dauer von 30 Jahren darzulegen.

Der 30 Jahreszeitraum hat sich – angelehnt an den § 544 BGB - im Verwaltungshandeln auf Bundes- und Länderebene etabliert, um die Kompensationsverpflichtungen in einem überschaubaren Zeitraum fassen zu können. So lange der Eingriff besteht, so lange muss auch Ausgleich/Ersatz erfolgen. D.h., dass selbst nach 30 Jahren die gesetzlich gegebene Kompensationsverpflichtung nicht entfällt und neue Regelungen geschaffen werden müssten. Dieser, angelehnt an die BGB-Regelungen etablierte Zeitraum ermöglicht es, eine (noch) realistische Kostenschätzung aufzustellen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind entsprechend berücksichtigt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Zur Dauer der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen:

Es gibt keinen gesetzlich festgelegten Pflegezeitraum für Ausgleichsmaßnahmen. Hieran ändert auch nicht der Verweis in der Stellungnahme auf § 544 BGB, der Regelungen eines Mietvertrages über eine längere Zeit als 30 Jahre beinhaltet (wo hier der Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung zu sehen ist, entzieht sich der Kenntnis der Plangeberin).

Über Art und Umfang der Belange der Landespflege wird im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 (7) BauGB durch die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit für die kommunale Bauleitplanung entschieden (vgl. § 1a (3) Satz 1 BauGB).

Die Dauer der Entwicklungs- und Pflegemaßnahme, gerade im Bereich

Bellerberg, wurde unter Berücksichtigung der zu erwartenden Pflegekosten durch die Ortsgemeinde beschlossen. Der Gesamtumfang der Maßnahme und ihre Wertigkeit wurde maßgeblich von den Faktoren Flächenumfang, Aufwertungsfaktor und Pflegedauer bestimmt.

Der ursprünglich vorgesehene Pflegezeitraum von 15 Jahren wurde im Rahmen der abwägenden Berücksichtigung der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde aus der vorausgegangenen Beteiligungsrunde bereits auf 20 Jahre erhöht (abwägende Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vom 17.12.2014). Damit ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der Belange ein hinreichender Entwicklungs- und Pflegezeitraum für die Kompensationsmaßnahme abgedeckt.

Die Aussage und Ansicht in der Stellungnahme, dass „solange der Eingriff besteht, solange muss auch Ausgleich/Ersatz erfolgen“, ist nicht zutreffend. Unter Verweis auf den Artikel „*Müssen Ausgleichsmaßnahmen vom Vorhabenträger dauerhaft gepflegt werden?*“, von Herrn Gerd Schmitt-Eichstaedt, Berlin, veröffentlicht in Baurecht 11/2010, ist festzustellen, dass der landespflegerische Ausgleich sich als ein punktuelles Ereignis darstellt.

„Wer unter Berufung auf die Dauer des Eingriffs die dauerhafte Pflege von Ausgleichsmaßnahmen über die Entwicklungspflege hin hinaus verlangt, erkennt den Begriff und die Funktion des Ausgleichs.“ (Zitat aus dem genannten Artikel). Für den Regelfall, dass über die Bauleitplanung ein dauerhafter Eingriff geschaffen wird, gilt, dass der Eingriff ausgeglichen ist, wenn anstelle der (im Prinzip dauerhaft für die Natur verlorenen Eingriffsfläche) eine andere Fläche möglichst gleichartig, zumindest aber gleichwertig als Ersatzfläche hergestellt wurde. Auch hier ist der Ausgleich ein „punktueller Ereignis“: Mit der Herstellung der gleichwertigen Fläche, ist der Ausgleich bewirkt und vollzogen.

„Es gibt keine allein durch den Status als Ausgleichsmaßnahme begründeten Dauerpflegepflichten (unbeschadet der Herstellung- und Entwicklungspflege und unbeschadet etwaiger Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB aus städtebaulichen Gründen). [...] Die Forderung, dass die Ausgleichsflächen solange erhalten bleiben und gepflegt werden müsse, wie der Eingriff dauert, ist grundfalsch. Für die Gleichwertigkeit einer Ausgleichsfläche kommt es nicht auf die Dauer des Eingriffs an, sondern darauf, welche Chancen die Natur auf der Eingriffsflächen gehabt hätte, wenn der Eingriff nicht erfolgen würde.“ (Zitat aus dem genannten Artikel.)

Für die außerhalb des B-Planes liegenden Kompensationsflächen und –maßnahmen müssen planerisch Regelungen getroffen werden, die die Maßnahmen (wer macht was, wann) ausreichend absichern. Die bloße Flächenbereitstellung ohne die erforderliche planerische Absicherung reicht nicht aus.
 Dass z.B. zur Zeit die „Komm-aktiv“ dort Arbeiten durchführen will, ist planerisch irrelevant. In der Verantwortung steht die OG als Trägerin der Planungshoheit.
 Wir haben möglicherweise Regelungen dazu übersehen, wann der Zeitpunkt der Umsetzung/der Beginn der Umsetzung festgelegt ist. Dies gilt ebenso für die Ordnungsbereiche A, B und C.

So stellen auch die Eingriffsflächen keine hochwertigen Biotoptypen dar, die im Bestand dauerhaft gepflegt werden.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehenden Ausführungen wird im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung entschieden, dass der bislang beschlossene Pflegezeitraum von 20 Jahren als ausreichend erachtet wird. Von einer Erhöhung wird abgesehen. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird nicht entsprochen.

☒ ein- stimmig	☐ mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	☐ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Sicherung der Kompensationsflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans:

Der Sachverhalt wurde bereits in vorausgegangener bauleitplanerischer Abwägung durch den Ortsgemeinderat behandelt und beschlossen. Er ist zudem in der Begründung dargelegt und begründet. Es wird daher die bisherige Würdigung zum Sachverhalt wiederholt:

Die Thematik ist in der Begründung bereits berücksichtigt worden. Es wird hierzu auf die Ausführungen auf Seite 59/60 verwiesen, die nachfolgend zitiert werden:

„Im Hinblick auf die vorgesehene externe Kompensationsfläche (Anmerkung: Gemeint ist die Maßnahme im Bereich Bellerberg) ist festzustellen, dass die vorgesehene Maßnahme rechtlich durchführbar ist und als dauerhaft gesichert anzusehen ist. Es handelt sich um eine gemeindeeigene Fläche. Somit ist ein Zugriff auf die Fläche möglich und gegeben. Gleichzeitig ist die Durchführung der Maßnahme wie oben geschildert möglich.

Die Sicherung der Fläche erfolgt nach den Wahlmöglichkeiten, die das Baugesetzbuch bietet. Es wird hier § 1a (3) Satz 4 BauGB angewendet. Es besteht nach § 1a (3) Satz 4 BauGB die Möglichkeit, dass „anstelle von (Darstellungen und) Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestell-

ten Flächen getroffen werden können.“ Die Gemeinde macht vorliegend von der zweiten Wahlmöglichkeit in Satz 4 Gebrauch.

Die vorgesehene externe Kompensationsfläche wurde als nachrichtliche Darstellung zur Information und zum Nachweis der planerischen Kompensation auf der Bebauungsplanurkunde in einer Lageübersicht und in einer konkreten Abgrenzung eindeutig dargestellt.

Weiterer Regelungs- oder Handlungsbedarf besteht in der verbindlichen Bauleitplanung (d.h. im Bebauungsplan) nicht.“

Die Gemeinde als Trägerin der kommunalen Planungshoheit und Plangeberin des Bebauungsplans nutzt somit die rechtlichen Möglichkeiten die das Baugesetzbuch bietet (§ 1a (3) Satz 4 BauGB) und trifft klare Aussagen über die gegebene Flächenverfügbarkeit und geplante Maßnahmenumsetzung. Weiterer Regelungs- oder Handlungsbedarf besteht in der verbindlichen Bauleitplanung (d.h. im Bebauungsplan) nicht.

Da der Bebauungsplan keine Ausführungsplanung ist und die Festsetzungsinhalte auf den abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB beschränkt sind, können keine weitergehenden Detailregelungen aufgenommen werden. Hierzu zählt auch die Festsetzung eines Umsetzungszeitpunktes der Ausgleichsmaßnahme. Dies ist auch nicht erforderlich, da die kommunale Planungshoheit bei der Ortsgemeinde liegt und damit auch die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Wie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Detail erfolgt, ist außerhalb der Bauleitplanung zu gegebener Zeit festzulegen.

Für die Inhalte des Bebauungsplans werden aus den vorgetragenen Aspekten kein Planänderungsbedarf erkannt.

(Zum Beschlussvorschlag siehe 3. Beschlussvorschlag weiter unten.)

Ordnungsbereich B1 – Baumpflanzungen im Bereich der K 22: Es ist davon auszugehen, dass die Kreisstraße zeitnah zur Gemeindestraße abgestuft wird.

Unabhängig davon ist die Ausgleichsmaßnahme, u.a. mit Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Ordnungsbereichs B1 umsetzbar, da dieser eine Tiefe von 12,5 m aufweist. Selbst nach der Richtlinie RPS (Richtlinien für pas-

Die Festsetzung unter 8.1 betreffend die Fläche mit der Ordnungsziffer B1 und hier die Laubbäume 1. Ordnung kann u.E. so nicht umgesetzt werden. Die K22 ist derzeit nicht abgestuft und befindet sich hier außerhalb der OD. Dies bedeutet, dass Bäume entlang der

Straße einen Mindestabstand zur befestigten Fahrbahn haben müssen. Wie rechtlich gesichert die geplante Abstufung ist und wann sie kommt, entzieht sich der Kenntnis der UNB.

← (In gleiche Weise anhängig!)

siven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) wird nur ein Mindestabstand von 7,5 m für Bäume vom eingemessenen Fahrbahnrand empfohlen. Demnach können Bäume mit einem entsprechenden Mindestabstand innerhalb der insgesamt 12,5 m breiten Grünfläche gepflanzt werden.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

(Zum Beschlussvorschlag siehe nachfolgenden 3. Beschlussvorschlag.)

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf die Ausführungen der vorausgegangenen Sachvorträge wird im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kein Planänderungsbedarf erkannt.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutz-
behörde, Koblenz, 16.02.2016**

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.02.2016 mit dem Az. 1.5 – 771-05 nehme ich im Folgenden Stellung.

Nach Prüfung der Planungsunterlagen stellen wir fest, dass im Rahmen des o.g. Bauleitplanungsverfahrens keine Naturschutzgebiete und keine pauschal geschützten Biotopflächen (§30 BNatSchG und §15 LNatSchG) betroffen sind. Die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde wird vor diesem Hintergrund nicht tangiert. Die Beurteilung sonstiger naturschutzfachlicher Belange fällt in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mayen-Koblenz.

Die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 09.03.2016

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Bedenken	D1, B, FP

Erklärungen

D (Detailerläuterungen)

- 1 In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes ist uns eine frühgeschichtliche Fundstelle bekannt. Deren genaue Ausdehnung lässt sich ohne die Ergebnisse einer geophysikalischen Prospektion des Geländes nicht erschließen.

B (Bedenken)

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

In der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie vom 09. März 2016 werden nunmehr Bedenken vorgetragen. Diese werden mit einer in unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets bekannten frühgeschichtlichen Fundstelle begründet. Es wird zudem die Einholung einer geophysikalischen Prospektion des Geländes gefordert.

Im Rahmen der vorausgegangenen Beteiligung der GDKE, Direktion Landesarchäologie hat diese mit Schreiben vom 13. März 2014 eine Stellungnahme abgegeben, in der keine Bedenken zur Plangebietsfläche selbst, aber auch zur Ausgleichsfläche im Ordnungsbereich C vorgetragen worden sind. Es wurde hierbei ausgeführt, dass in dem angegebenen Planungsbereich der Direktion Landesarchäologie Koblenz keine archäologischen Denkmäler bekannt sind, die durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt werden könnten. Es wurde darüber hinaus auf die allgemeinen Fund- und Meldepflichten hingewiesen sowie um Mitteilung des Beginns von Erdbauarbeiten. Entsprechend wurde in den Bebauungsplan ein Hinweis zum Denkmalschutz aufgenommen, der die planerischen Erfordernisse beinhaltet. Es wird auf den Hinweis mit der Bezeichnung „Denkmalschutz“ auf der Planurkunde verwiesen.

Im Rahmen der ersten erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs im Jahr 2006 wurde eine Stellungnahme des damals zuständigen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege mit Datum vom 29.05.2006 abgegeben. Hierbei wurde ausgeführt, dass zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wurde hierbei zwar darauf hingewiesen, dass im Nahbereich des Plangebiets der Fachbehörde mehrere römische Siedlungen bekannt seien. Weitergehende Forderungen im Hinblick auf geophysikalische Prospektionen wurden hierbei jedoch nicht aufgestellt. Auch hier wurde auf die allgemeinen Anforderungen hingewiesen, dass im Fall von Befunden oder Funden die Dienststelle zu informieren ist und mitunter weitergehende Handlungen vorgenommen werden.

FP (Förderung von Prospektionsmaßnahmen)

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der zu erwartenden

archäologischen Funde und Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektionen bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden kann (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von genannter Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. Die Ergebnisse sind genannter Dienststelle sowohl in analoger Form (Ausdruck von Bericht und Messergebnis) wie auch in digitaler Form (Bericht und Ergebnisse der Messungen als GeoTIFF) rechtzeitig zu übermitteln.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung! Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an!

In Abstimmung mit der GDKE wurde zwischenzeitlich eine geophysikalische Prospektion durch ein Fachbüro erarbeitet. Die hierzu erforderlichen Messungen erfolgten am 16. und 17.08.2016 (nach erforderlicher Aberntung der Felder). Der Bericht der beauftragten Firma Geotomographie GmbH aus Neuwied wurde mit Datum vom 29.08.2016 vorgelegt.

Die auf Grundlage der geophysikalischen Prospektion ermittelten Daten wurden durch die GDKE ausgewertet. In einer E-Mail der GDKE vom 07.09.2016 wurde die Empfehlung bzw. das Erfordernis aufgezeigt, dass Baggerschürfe im Bereich von Verdachtsstellen durchgeführt werden. Diese ergänzenden Untersuchungen wurden am 26.09.2016 durchgeführt.

Die GDKE, vertreten durch Herrn Achim Schmidt, hat zu den Ergebnissen der geophysikalischen Prospektion und der ergänzenden Beprobungen in einer E-Mail vom 20.10.2016 an die VG-Verwaltung Vordereifel formuliert:

„[...] Für die südwestliche Ecke der Planfläche muss in den Bebauungsplan eingearbeitet werden, dass hier je nach Planung eine flächige Freilegung und Untersuchung notwendig ist. Hierfür ist vom Bauherren das entsprechende Zeitfenster (4 Wochen) einzuplanen. Sofern hier nur eine Lagerfläche etc. geplant wird, könnten die Befunde ggf. auch im Boden belassen werden. Entsprechende Rücksprachen von Seiten des Bauherren sollten möglichst zeitnah erfolgen. Weiterhin verweisen wir auf §21, Abs. 3 DSchG RLP.

Die restliche per Bagger sondierte Fläche (westliche Planungsflächenhälfte) enthält nach Geomagnetik und Baggerschürfen keine archäologischen Befunde. Hier fordern wir lediglich eine frühzeitige Bekanntgabe der Erdarbeiten laut §21, Abs. 2 DSchG RLP.

Dies gilt auch für die östliche Hälfte der Planungsfläche. Allerdings muss hier der Beginn von Erdarbeiten (Erschließung etc) möglichst frühzeitig mit unserer Dienststelle abgestimmt werden, damit der Oberboden ggf. mit einem Zeitfenster von 1 Woche vor Beginn weiterer Arbeiten abgetragen wird.“

Die Flächenbereiche wurden anhand einer Plankarte gekennzeichnet. Die Karte wird im Anhang der Würdigung wiedergegeben.

Bauleitplanerische Bewertung: Unter Berücksichtigung der E-Mail der GDKE vom 20.10.16 besteht kein grundsätzlich tabuhafte Kriterium für die vorliegen-

de Bauleitplanung. Der Sachverhalt kann grundsätzlich außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der öffentlichen und privaten Maßnahmenumsetzung durch ergänzende Untersuchungen abschließend geklärt werden.

Der Hinweis im Bebauungsplan zum Denkmalschutz wird redaktionell aktualisiert bzw. ergänzt unter Berücksichtigung der Inhalte der vorstehenden E-Mail vom 20.10.16. Der Bereich der frühgeschichtlichen Fundstelle in der südwestlichen Ecke des Plangebietes wird in der Planurkunde nachrichtlich gekennzeichnet und das Erfordernis eingetragen, dass für diesen Bereich vor Beginn von Bauarbeiten eine flächige Freilegung und Untersuchung durch die GDKE erforderlich wird. Die Erläuterungen in der Begründung werden aktualisiert.

4. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen wird kein grundsätzlicher Planänderungsbedarf erkannt. In den Bebauungsplan wird eine nachrichtliche Kennzeichnung nach § 9 (6) BauGB für den angesprochenen südwestlichen Eckbereich des Plangebietes aufgenommen. Dabei wird das Erfordernis eingetragen (Planeinschrieb), dass für diesen Bereich vor Beginn von Bauarbeiten eine flächige Freilegung und Untersuchung durch die GDKE erforderlich wird.

Der Hinweis im Bebauungsplan zum Denkmalschutz wird redaktionell aktualisiert bzw. ergänzt unter Berücksichtigung der Inhalte der vorstehenden E-Mail vom 20.10.16. Die Erläuterungen in der Begründung werden aktualisiert.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	☐ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Mainz, 01.03.2016

wir danken Ihnen für die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

In Bezug auf dieses Vorhaben sind aus der Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.

Die Direktion Landesarchäologie ist gesondert zu beteiligen.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur, 04.03.2016

aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung keine Bedenken.

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, 15.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren, zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wallemer Weg“ der OG Ettringen melden wir Fehlanzeige.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 16.02.2016

gegen die 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wallemer Weg“ der Ortsgemeinde Ettringen tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Handwerkskammer Koblenz, 17.02.2016

In der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren. Wir haben die vorgelegten Planungsunterlagen gemäß BauGB nochmals eingehend geprüft und bewertet.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir durch die aktuelle Planung keine Behinderungen oder dauerhaften Einschränkungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen. Daher bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Industrie- und Handelskammer Koblenz, 15.03.2016

vielen Dank für die Beteiligung bei der vom Ortsgemeinderat Ettringen beschlossenen dritten Auslegung des Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wallemer Weg““.

Die Zielsetzung der Eigenentwicklung in der Ortsgemeinde Ettringen wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso halte ich die entsprechend des Flächennutzungsplans erfolgende Erweiterung einer bestehenden Gewerbefläche für sinnvoll.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen, 15.02.2016

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung von 2006 weist in der zusammenfassenden Beurteilung aus "...dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind." Die Gutachterliche Stellungnahme der Sprengerschütterungen weist aus, dass "...keine Schäden an Gebäuden durch Sprengerschütterungen zu erwarten sind. Es ist jedoch.damit zu rechnen, dass die Schwingungen durch die Personen in den Gebäuden sehr gut wahrgenommen werden. "

Grundsätzlich ist zu empfehlen, zu prüfen, inwieweit die Ausweisung des Bebauungsplanes notwendig ist. Für Ettringen besteht keine Bestandsaufnahme leerstehender Gebäude. Bevor dieses Bebauungsgebiet weiter betrieben wird, soll die Prüfung eines Altbaukatalogs vorangetrieben werden.

EHV Einzelhandelsverband, Neustadt, 18.02.2016

eine Beeinträchtigung der Belange des Einzelhandel ist derzeit nicht ersichtlich.

Daher bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans zur Zeit keine Bedenken.

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und
 Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
 e.V., Obermoschel, 01.03.2016**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen beziehen sich offensichtlich nicht auf den originären Aufgabenbereich des Landesjagdverbandes. Es sei der Hinweis auf § 4 (2) Satz 3 BauGB erlaubt.

Ziel und Zweck der Planung ist in der Begründung hinreichend erläutert. Die Schaffung gewerblicher Bauflächen, gerade für flächenintensive Nutzungen kann durch leerstehende Gebäude nicht abgedeckt werden.

5. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Der vorgesehenen Bauleitplanung wird im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen	☐ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zu der vorgestellten Planung.

Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Koblenz, 14.03.2016

nach Auswertung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich aus unserer Sicht weiterhin keine Veranlassung, unsere Zustimmung in Frage zu stellen.
Die Belange des Landesverbandes sind von der erneuten Auslegung der Änderungsbestimmungen des BPL nicht betroffen.

Ortsgemeinde Kirchwald, 06.02.2016

Die Ortsgemeinde Kirchwald trägt keine Anregungen und Bedenken vor.

Der handschriftliche Text lautet: „Die Ortsgemeinde Kirchwald trägt keine Anregungen und Bedenken vor.“

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden
K4, Wiesbaden, 10.02.2016**

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

das Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden bearbeitet TÖB Vorgänge seit dem 01.07.2014 nicht mehr. Um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, bitte ich Sie, zukünftig die geänderte Zuständigkeit zu beachten und alle Ihnen in Wiesbaden für TÖB Verfahren bekannten Adressen aus Ihrem Verteiler zu löschen.

Ihr Schreiben wurde an die zuständige Stelle, das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
E-Mail-Adresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

weitergeleitet und wird dort bearbeitet. Eventuelle Schreiben und Rückfragen richten Sie bitte ausschließlich dorthin.

Abwasserwerk Vordereifel, Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Vordereifel, Mayen, 11.02.2016

im vorstehenden erneuten Auslegungsverfahren sind unsererseits keine Anregungen oder Bedenken einzureichen.

Die vorgesehene Entwässerung des Gebietes im klassischen Trennsystem mit Ableitung des Niederschlagswassers in eine öffentliche Versickerungsanlage im Bereich der Fläche „C“ entspricht den vorherigen Abstimmungen.

Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel, Mayen, 14.03.2016

mit Schreiben vom 05.02.2016 hatten Sie uns zu der o. g. Bauleitplanung beteiligt.

Vom Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“ werden gegen die 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wallemer Weg“ keine Anregungen vorgebracht.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Der Hinweis auf eine geänderte Adressanschrift für zukünftige Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen und verwaltungsseitig beachtet.

Seitens des Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden wurden die Beteiligungsunterlagen nach Bonn weitergeleitet. Von der zuständigen Stelle aus Bonn wurde im aktuellen Beteiligungsverfahren jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Das Plangebiet kann mit einer Ortsrohrerweiterung mit Trink- und Löschwasser mit 26,7 l/s, über mindestens 2 Stunden, versorgt werden.

Für das Plangebiet entsteht nach der Entgeltsatzung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes ~~Marfeld-Eifel~~ Beitragspflicht.

**Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln,
11.02.2016**

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

**Deutsche Bahn – DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt,
15.02.2016**

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Gegen den geplanten Bebauungsplan besteht bei Beachtung des nachfolgenden Hinweises aus Sicht der Deutsche Bahn AG keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.).

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Planung, auch auf der Planurkunde dargestellt gewesen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Der Hinweis auf nicht anerkannte Entschädigungsansprüche wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hinreichend großen Abstände von Bahnanlagen zum Planungsgebiet wird hierzu kein Festsetzungsbedarf von Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan erkannt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

PLEdoc GmbH, Essen, 12.02.2016

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ausweislich der Ausführungen der Stellungnahme sind keine Versorgungsanlagen der von der PLEdoc GmbH betreuten Versorgungsträger betroffen.

Inhaltliche Anregungen zum Planentwurf werden nicht vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, 07.03.2016

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir stimmen der jetzigen neuen Planung nur zu, wenn sichergestellt ist, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können und der weitere Betrieb und ihre die Unterhaltung nicht behindert wird und jederzeit möglich ist. Wir beantragen deshalb die Eintragung eines Leitungsrechtes. Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Wir bitten weiterhin um Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 BauGB.

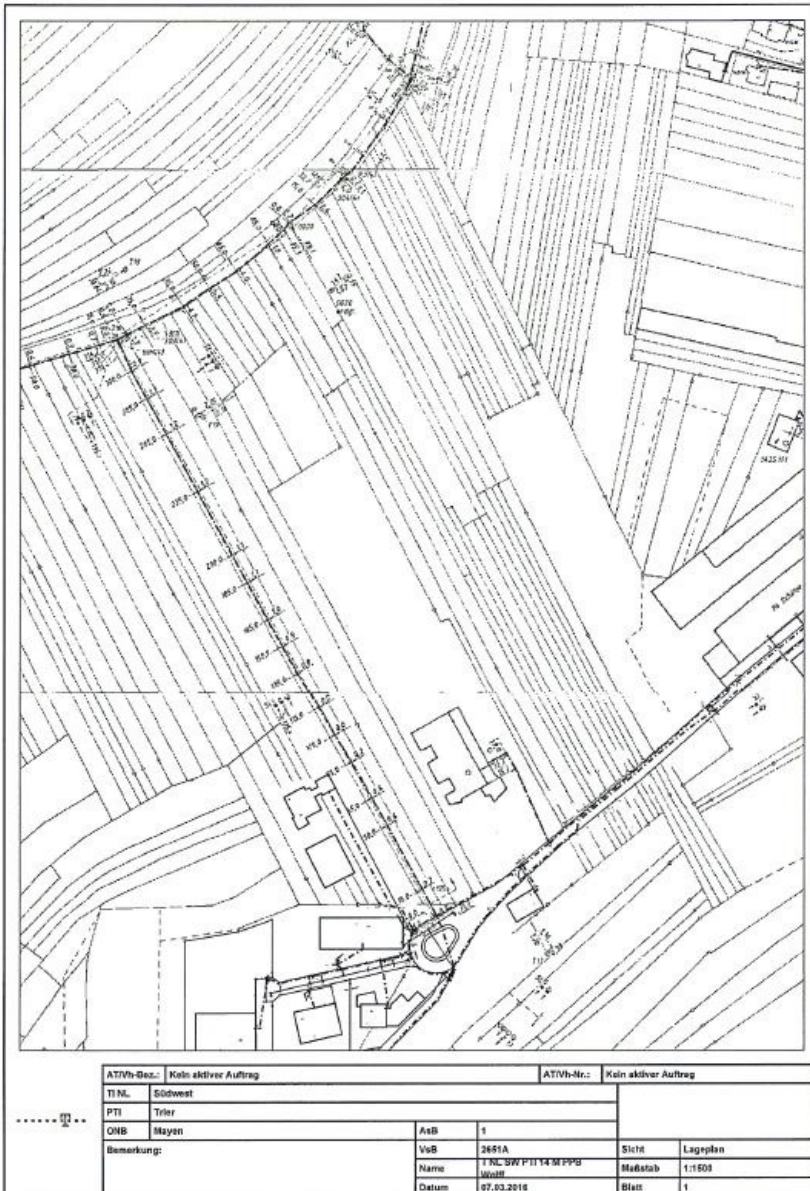
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf der Planzeichnung zum Zeitraum der dritten Offenlage, waren die Anregungen teilweise bereits berücksichtigt. Für die Nord-Süd verlaufende Telekommunikationslinie war bereits ein Leitungsschutzstreifen festgesetzt (Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes mit einer Gesamtbreite von 3 m). Im südlichen Teil des Leitungsverlaufs ging man davon aus, dass der Leitungsverlauf innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche verläuft, so dass es hierzu keiner Festsetzung von Leitungsrechten bedurfte.

Nunmehr wurde auf Grundlage des mitgelieferten Kartenmaterials (*) der „Deutsche Telekom Technik GmbH“ seitens der KARST Ingenieure GmbH eine Prüfung vorgenommen, ob der Verlauf der Leitungstrasse mit den bisherigen zeichnerischen Festsetzungen übereinstimmt, die im Ursprung durch das seinerzeit beauftragte Büro in den Bebauungsplanentwurf übernommen worden waren.

Im Ergebnis war festzustellen, dass der Leitungsverlauf der Telekom abweicht. Dies ca. 5 bis 7 m westlich des festgesetzten Leitungsrechts und im südlichen Teilbereich westlich der geplanten Erschließungsstraße.

(* Anmerkung: Kurioserweise wurde in der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.03.2014, die im Rahmen der 2. Erneuten Beteiligung abgegeben worden ist, ausgesagt, dass im Plangebiet keine Leitungsverläufe der Telekom vorhanden seien und dass keine Bedenken zur Planung bestehen. Der Stellungnahme aus 2014 war entsprechend auch keine Bestandsplankarte beigefügt.)

Bedingt durch die unkorrekte Eintragung des Geh- /Fahr- und Leitungsrechtes der Deutschen Telekom Technik GmbH, bedarf es einer Berichtigung/Anpassung in der Planzeichnung im westlichen bzw. nordwestlichen Bereich. Durch diese Verschiebung des GFL um 5 bis 7 m, verringert sich analog die überbaubare Grundstücksfläche zu Ungunsten des westlichen Baufensters (von ca. 44 m auf 38 m), aber zu Gunsten des nordöstlich angrenzenden Baugrundstückes.



Die Möglichkeit, die vorhandene Telekom-Leitung zu verlegen, steht die Deutsche Telekom Technik GmbH sehr kritisch gegenüber, da eine „Verlegung nur mit sehr hohem finanziellen und zeitlichen Aufwand realisierbar“ wäre und zudem „auch sicherheitsrelevante Einrichtungen“ betroffen wären. Darüber hinaus „besteht zudem die Gefahr, dass für Kunden aus Ettringen und St. Johann die über die Telekommunikationsanlagen versorgt werden, deutliche Verschlechterungen bei der Internetversorgung zu erwarten sind“. Die Deutsche Telekom Technik GmbH „beantragt“ den Verbleib der bestehenden Telekommunikationslinie in der bisherigen Trasse und um entsprechende Anpassung des Geh-/Fahr- und Leitungsrechtes. (Siehe Anhang: Auszug „Email vom 07.11.2016“)

Da die Verlegung/Anpassung des GFL der Telekom keinen bedeutsamen einschränkenden Charakter ausweist - bedingt durch die Betroffenheit von nur einzelner (sogar im Eigentum der Gemeinde liegenden) Grundstücke - sind aus Sicht der Ortsgemeinde die Grundzüge der Planung nicht tangiert. Aufgrund dessen wird auf eine erneute Offenlage i.S.v. § 4a III S. 1 – 3 BauGB verzichtet.

Nach § 4a III S. 4 BauGB kann bei einer Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs nach der öffentlichen Auslegung, wenn sich die Grundzüge der Planung nicht ändern, die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit – sprich Eigentümer – sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Auf dieser Grundlage soll der eingeschränkte Personen- und Betroffenenkreis erneut beteiligt werden für die Rechtssicherheit der Planung.

6. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen beschließt der Ortsgemeinderat nunmehr die Änderung der Leitungstrasse nach den Vorgaben der Deutschen Telekom Technik GmbH gemäß beiliegender Planzeichnung.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	☐ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, 11.03.2016

vielen Dank für Ihre Information über die erneute Offenlage der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Wallemer Weg" der Ortsgemeinde Ettringen nach § 4 a Abs. 3 BauGB.

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan melden wir Bedenken an, da in den uns vorliegenden Planunterlagen der Leitungsverlauf und das dementsprechend erforderliche Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einer Hochdruck-Gasleitung nicht korrekt abgebildet sind.

Um einen sicheren Betrieb unserer Erdgas-Netzanlagen zu gewährleisten ist es unerlässlich, dass ein 3m breiter Schutzstreifen, beiderseits der Leitungsachse 1,5m eingehalten wird und dieser von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung freigehalten wird.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Leitungstrasse bitten wir Sie, den Leitungsverlauf und dessen Schutzstreifen als Versorgungstreifen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan zu korrigieren und festzusetzen. Den Verlauf der Leitung und die Breite des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes entnehmen Sie bitte der beigefügten Planunterlage. Die entlang des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes verlaufende Baugrenze bitten wir derart anzupassen, dass sich die Bauflächen und die Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen nicht überschneiden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme werden die Leitungsverläufe des Gasversorgungsnetzes mitgeteilt. Es handelt sich dabei um eine Hochdruck-Gasleitung.

Der Leitungsverlauf ist grundsätzlich bereits im Entwurf des Bebauungsplans unter Berücksichtigung und Eintragung des Schutzstreifens von 3 m eingetragen und bauplanungsrechtlich festgesetzt. Die Eintragung des Leitungsverlaufs mit Schutzstreifen erfolgte auf Grundlage der in Stellungnahme vom März 2014 abgegeben Plankarte zum Leitungsbestand.

In der aktuellen Stellungnahme des Versorgungsträgers wird eine graphisch andere Bestandskarte übersandt, in der der Leitungsverlauf präziser eingetragen worden ist. Aufgrund des nunmehr etwas besseren Kartenmaterials, das dieser Stellungnahme beigefügt ist, ergeben sich geringe Abweichungen in der lagerichtigen Darstellung in Teilbereichen des Leitungsverlaufs nur um wenige Dezimeter. Der Unterschied ist optisch in einem BP-Entwurf im Maßstab 1:1.000 kaum erkennbar. Die Lage der Leitung mit Schutzstreifen wird redaktionell optimiert.

Grundsätzlicher Planänderungsbedarf wird aus der Stellungnahme nicht erkannt.

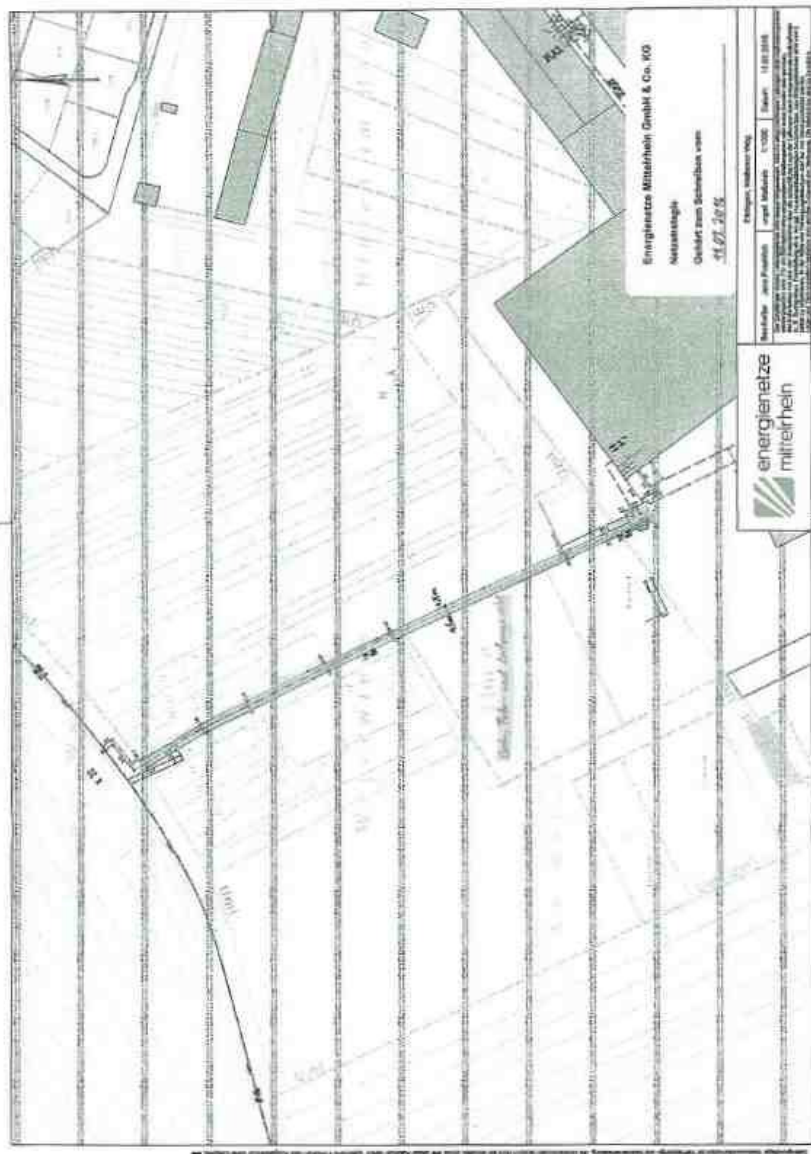
7. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Lage der Leitung mit Schutzstreifen redaktionell optimiert.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	☐ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Von den weiteren Änderungen und den Kompensationsmaßnahmen werden unsere Belange nicht berührt.

Unsere Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes können wir erst dann zurücknehmen, wenn unsere Belange berücksichtigt wurden. Bitte informieren Sie uns über die Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Ettringen – vielen Dank.

Zur Beantwortung evtl. Fragen steht Ihnen Herr Fröhlich gerne zur Verfügung.



Ortsgemeinde Ettringen Bebauungsplan 1. Änderung und Erweiterung „Wallemer Weg“ A N R E G U N G E N <i>28. Oktober 2016</i>	W Ü R D I G U N G <i>12 038</i> <i>Seite 25</i>
---	--

28. Okt. 2016
Projektnummer:

Herr Dipl.-Ing. Heuser/-mh
12 038

KARST INGENIEURE GmbH

Anhang

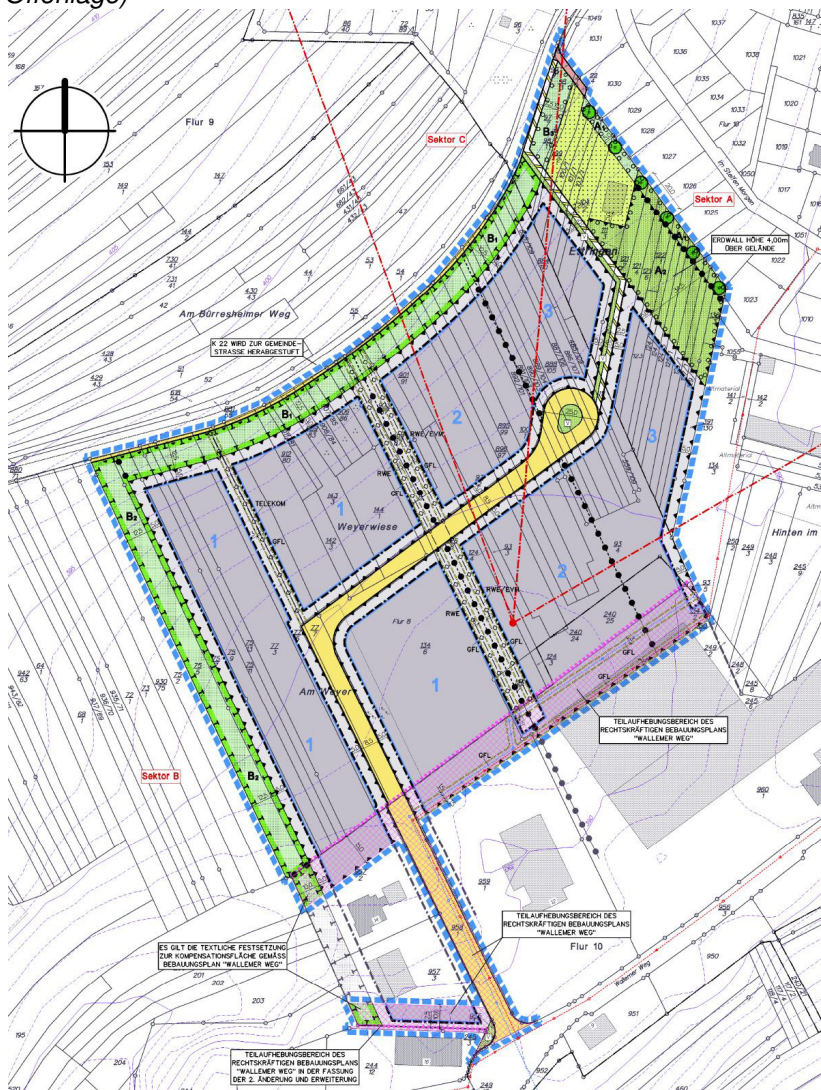
*Bebauungsplan (Planzeichnung), unmaßstäblich verkleinert (Stand: 3. erneute
Offenlage)*

Plankarte zur E-Mail der GDKE vom 20.10.16

Plankarte zur durchgeführten Bodenprospektion

Variantenvergleich zur Leitungsverlegung Telekom

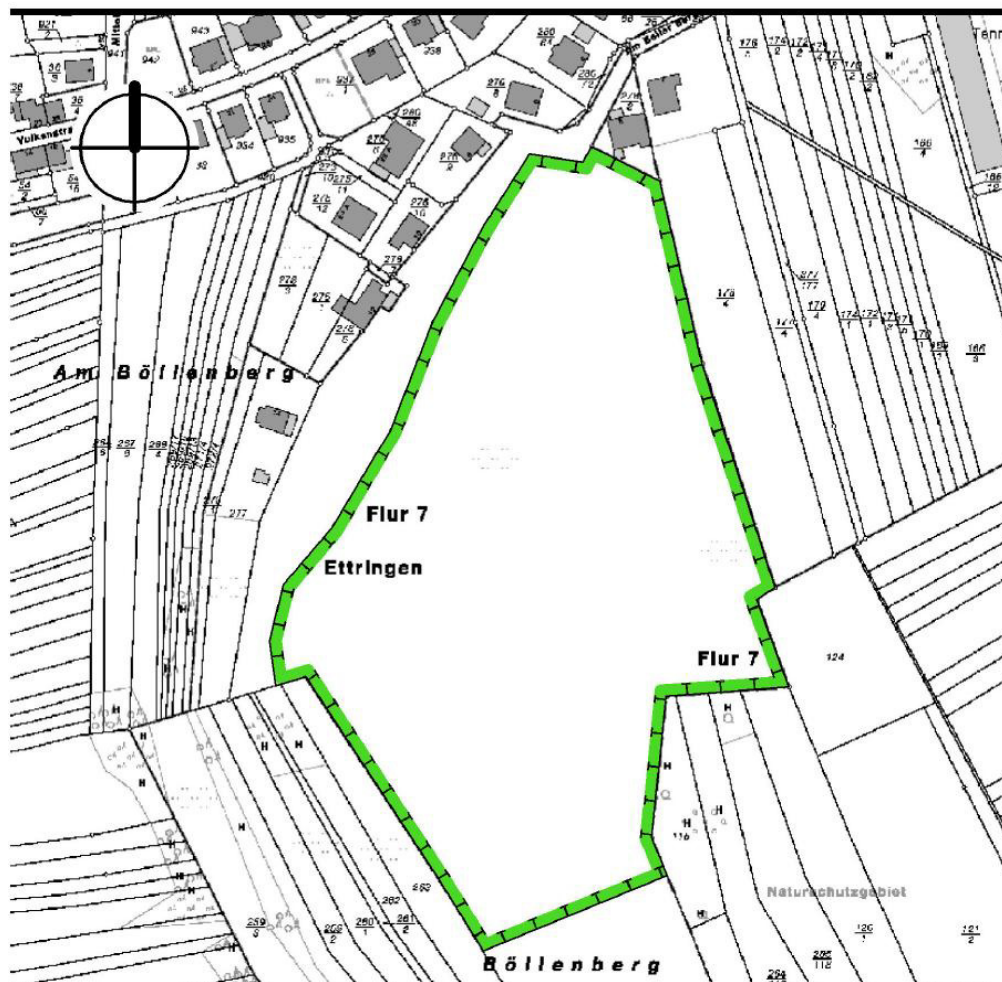
Bebauungsplan (Planzeichnung), unmaßstäblich verkleinert (Stand: 3. erneute Offenlage)





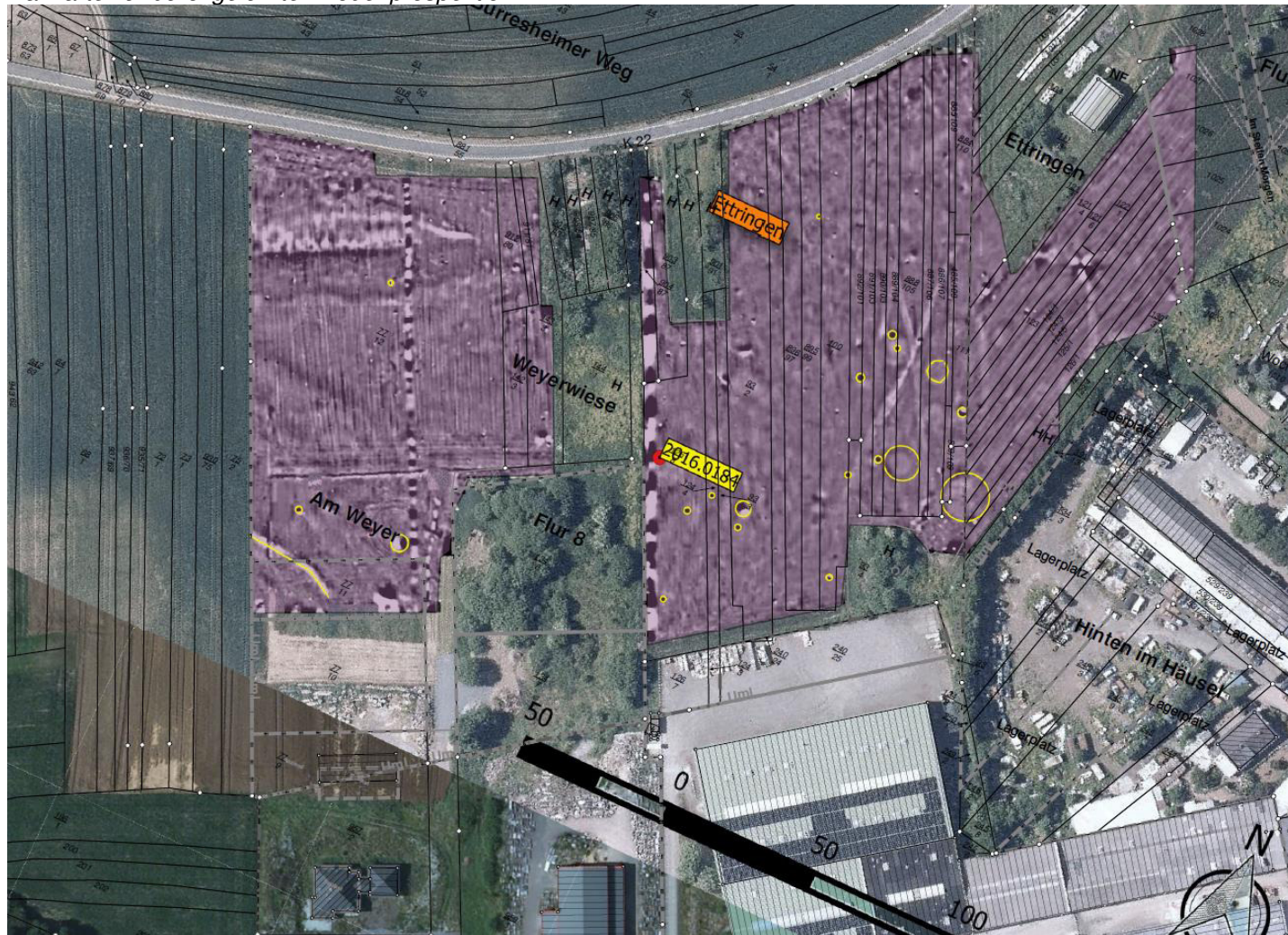
Darstellung der plangebietsexternen Kompensationsfläche im Bebauungsplanentwurf

GEMARKUNG ETTRINGEN, FLUR 7, FLURSTÜCK 278/9 tlw., ca. 3,0 ha



[illegible]

Plankarte zur durchgeführten Bodenprospektion



Ortsgemeinde Ettringen Bebauungsplan 1. Änderung und Erweiterung „Wallemer Weg“ A N R E G U N G E N 28. Oktober 2016	W Ü R D I G U N G 12 038 Seite 31
--	--

Email der Deutschen Telekom GmbH vom 07.11.2016

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit ihrem Anruf und der Email vom 04.11.2016 haben Sie uns mitgeteilt, dass Planungsänderungen existieren und die Darstellung unserer Trasse im alten Bebauungsplanentwurf fehlerhaft ist. Zu den Varianten möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Eine Aufgabe der Telekommunikationslinie ist nicht möglich. Eine Verlegung wäre nur mit sehr hohem finanziellen und zeitlichen Aufwand realisierbar, da auch sicherheitsrelevante Einrichtungen betroffen wären. Es besteht zudem die Gefahr, dass für Kunden aus Ettringen und St. Johann die über diese Telekommunikationsanlagen versorgt werden deutliche Verschlechterungen bei der Internetversorgung zu erwarten sind. Eine genaue Ermittlung der Kosten ist aufgrund der kurzfristigen Mitteilung nicht möglich.

Wir beantragen hiermit, dass der Verbleib der bestehenden Telekommunikationslinie in der bisherigen Trasse sichergestellt und das Areal für das Leitungsrecht entsprechend der tatsächlichen Lage der TK-Linie angepasst wird.